

Verkehrstechnische Abteilung
Nordstrasse 44, Postfach, 8010 Zürich
Telefon: +41 58 648 42 00
E-Mail: verkehrstechnik@kapo.zh.ch

Verfügung

vom 17. April 2023/Bafa

Nr. 100035

Verkehrsanordnung Tempo-30-Zone

Auf Antrag der Stadt Uster vom 22. März 2023 sowie in Anwendung von Art. 3 des Bundesgesetzes über den Strassenverkehr vom 19. Dezember 1958 (SVG) und der kantonalen Signalisationsverordnung vom 21. November 2001;

unter dem Hinweis, dass die vorliegend anzuordnende Signalisation und Markierung erst nach Eintritt der Rechtskraft dieser Verfügung angebracht werden darf,

mit dem Ersuchen, der Kantonspolizei Zürich, Verkehrstechnische Abteilung, Postfach, 8010 Zürich, eine mit Publikationsdatum versehene Kopie der Veröffentlichung dieser Verfügung (Ziffern I und IX) zustellt und ihr das Datum des Anbringens der Signalisation mitteilt,

verfügt die Kantonspolizei:

- I Uster, Tempo-30-Zone 'Rehbühlstrasse'
Auf folgenden Strassen wird die zulässige Höchstgeschwindigkeit für Fahrzeuge auf 30 km/h festgelegt und als Zone signalisiert.
 - Rehbühlstrasse
 - Weidstrasse
- II An folgenden Orten sind Zonensignalisationen anzubringen:
Signale Nr. 2.59.1 (Nr. 2.30, Beginn der Zone mit Geschwindigkeitsbeschränkung 30 km/h) bzw. Signale 2.59.2 (Nr. 2.53, Ende der Zone mit Geschwindigkeitsbeschränkung 30 km/h).
Standorte/Torgestaltung gemäss den mit dem Antrag eingereichten Unterlagen, der Besprechung mit Vertretern der Stadt Uster sowie dem Massnahmenplan vom 02.08.2022.
Ausführung: Normalformat, R2 stark retroreflektierend.

- III Auf den genannten Strassen/Strassenabschnitten sind an folgenden Orten Bodenmarkierungen „ZONE 30“ anzubringen: Jeweils auf der Höhe der Zonensignalisation, gemäss VSS-Norm und Besprechung vor Ort.
- IV Die genauen Standorte und die Gestaltung der Signaltafeln und Markierungen richten sich nach dem Verkehrstechnischen Gutachten bzw. dem Massnahmenplan der Tempo-30-Zone 'Rehbühlstrasse'.
- V Diese Verkehrsanordnung steht unter dem Vorbehalt, dass die unterstützenden baulichen Massnahmen gemäss den genannten Planunterlagen von der Stadt umgesetzt werden. Wird die Anordnung eines Hauptelementes im rechtskräftigen baurechtlichen Entscheid geändert oder weggelassen, ist diese Verfügung hinfällig.
- VI Das Dispositiv dieser Verfügung ist durch die Stadt in ihrem amtlichen Publikationsorgan zusammen mit ihrem Entscheid über die unterstützenden baulichen Massnahmen zu veröffentlichen. Rekurse gegen die unterstützenden, baulichen Massnahmen sind an das Baurekursgericht des Kantons Zürich, Postfach, 8090 Zürich, zu richten.
- VII Die Signalisation der Verkehrsanordnung ist Sache der Kommunalbehörde und darf frühestens 40 Tage nach der Veröffentlichung vorgenommen werden, wenn die Anordnung rechtsgültig geworden ist.
- VIII Zuwiderhandlungen gegen die rechtsgültig signalisierte Verkehrsanordnung haben ein Strafverfahren wegen Verletzung der Verkehrsregeln gemäss Art. 27 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 90 SVG zur Folge.
- IX Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, bei der Sicherheitsdirektion des Kantons Zürich, Rekursabteilung, Postfach, 8090 Zürich, Rekurs eingereicht werden. Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen oder genau zu bezeichnen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Das Rekursverfahren ist kostenpflichtig; die Kosten hat die unterliegende Partei zu tragen.
- X Schriftliche Mitteilung an:
 - Stadt Uster

Kantonspolizei Zürich
Chefin Verkehrstechnische Abteilung



Katharina Kohler

Publikations - Text

(Bekanntmachung im amtlichen Publikationsorgan der Stadt)

Dauernde Verkehrsordnung Uster 'Rehbühlstrasse'

Betrifft: 8610 Uster

Verkehrsordnung:

Auf Antrag der Stadt Uster hat die Kantonspolizei folgende Verkehrsordnung verfügt:

Zone mit Geschwindigkeitsbeschränkung 30 km/h.

Auf folgenden Strassen wird die zulässige Höchstgeschwindigkeit für Fahrzeuge auf 30 km/h festgesetzt und als Zone signalisiert:

Zone Rebühlstrasse

Rehbühlstrasse, Weidstrasse

Verfügende Stelle:

Kantonspolizei Zürich - Verkehrstechnische Abteilung

Rechtliche Hinweise:

Gegen diese Verfügung kann während der Rekursfrist bei der Kontaktstelle Rekurs erhoben werden. Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen oder genau zu bezeichnen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen.

Ergänzende rechtliche Hinweise:

Das Rekursverfahren ist kostenpflichtig; die Kosten hat die unterliegende Partei zu tragen.

Rekurse gegen die unterstützenden, baulichen Massnahmen sind an das Baurekursgericht des Kantons Zürich, Postfach, 8090 Zürich, zu richten.

Frist: 30 Tage

Ablauf der Frist: __. __. 20__

Kontaktstelle:

Sicherheitsdirektion des Kantons Zürich, Rekursabteilung, Postfach, 8090 Zürich

Publizierende Stelle:

Stadt Uster